

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 5 StR 311/00, Urteil v. 15.08.2000, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 5 StR 311/00 - Urteil v. 15. August 2000 (LG Frankfurt /Oder)

Rechtsbeugung; Unzulässigkeit der Revision; Ablehnungsgesuch

§ 339 StGB; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 338 Nr. 3 StPO

Entscheidungstenor

Die Revisionen der Staatsanwaltschaft und der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 10. Januar 2000 werden verworfen.

Die Angeklagte hat die Kosten ihrer Revision, die Staatskasse diejenigen der Revision der Staatsanwaltschaft sowie die der Angeklagten hierdurch entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe

Das Landgericht hat die Angeklagte, eine in Politstrafsachen tätig gewesene Staatsanwältin der DDR, wegen 1
Rechtsbeugung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung und wegen fünf Fällen der Beihilfe hierzu zu einer
Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sieben Monaten verurteilt, deren Vollstreckung es zur Bewährung
ausgesetzt hat; von weiteren fünf entsprechenden Anklagevorwürfen hat das Landgericht die Angeklagte aus
Rechtsgründen freigesprochen. Die Revision der Staatsanwaltschaft, die sich - nur insoweit vom
Generalbundesanwalt vertreten - gegen die Freisprüche, ferner auch gegen den Strafausspruch wendet, bleibt ebenso
erfolglos wie die Revision der Angeklagten.

Die als sofortige Beschwerde bezeichnete Verfahrensrüge der Angeklagten nach § 338 Nr. 3 StPO scheitert mangels 2
Mitteilung der dienstlichen Äußerungen der Richter zu dem - in der Sache abwegigen - Ablehnungsgesuch bereits an §
344 Abs. 2 Satz 2 StPO. Das angefochtene Urteil hält auch sachlichrechtlicher Überprüfung umfassend stand. Die
hierzu erhobenen Einwände beider Revisionen sind durchweg unbegründet.

Das Landgericht hat die für die Beurteilung der angeklagten Fälle maßgeblichen Grundsätze der Rechtsprechung des 3
Bundesgerichtshofs (vgl. nur BGHR StGB § 336 - DDR-Recht 14 - 17, 29 m.w.N.) bei den Schuldsprüchen in jeder
Beziehung zutreffend angewendet. Aufgrund der festgestellten Sachverhaltsausgestaltungen war es in den Fällen der
Freisprüche jeweils mindestens vertretbar, wegen Fallbesonderheiten keine offensichtlich menschenrechtswidrige
Überdehnung des DDR-Strafrechts oder überharte Bestrafung anzunehmen; das Revisionsgericht nimmt die
tatrichterliche Wertung hierzu in sämtlichen Fällen hin.

Auch der Rechtsfolgenausspruch gibt auf beide Rechtsmittel keinen Anlaß zum revisionsgerichtlichen Eingreifen. Die 4
Einzelstrafaussprüche enthalten ersichtlich keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten. Auch durchgreifende
Rechtsfehler zu ihrem Vorteil sind - schon im Blick auf den bei der Sanktionierung gleichgelagerter Serienstraftaten
entscheidenden Gesamtraufspruch, den die Staatsanwaltschaft selbst nicht für beanstandenswert hält - nicht
festzustellen. Angesichts des Gesamtgewichts der abgeurteilten Taten und vor dem Hintergrund der überaus milde
bemessenen Einzelstrafen ist hinsichtlich des Gesamtraufspruchs auch nicht zu besorgen, daß im Ergebnis zum
Nachteil der Angeklagten der bis zur Anklageerhebung verstrichene überaus lange Zeitablauf nicht hinreichend
berücksichtigt worden wäre (vgl. dazu BGHR StGB § 339 - Staatsanwalt 2).